

von dem Ewigden auf, die Dinge selbst lügendem, oder die bey beschuldigen,  
dass es nur in so fern Pflicht sey, die Gabeln der weltlichen Obrigkeit zu be-  
obachten, als mit der Überwindung darselben die Gefasse einer Dürft,  
und somit einem eignen Tadel verbunden sey, d. s. dass die Gabeln der  
Obrigkeit leges more poenales seien. Es solte unauflösliche Festsam-  
keit die künftige Dinge mit uns in sich zu setzen lassen.

§. 109.

Die Kunst das künftige Ewigden zu  
von den Hauptpflichten und Gelübden.

Unter den Pflichten, die aus uns eignen eignen Handlungen entspringen,  
muss uns das künftige Ewigden besonders untersuchen und bejagen  
yon, die mit Hauptpflichten und Gelübden zusammenhängen.

1. Haben wir jemand versprochen, als er zu thun, und wenn nöthig,  
den bedingungsweise und mittelbar nicht Handlung, d. s. nur unter der  
Bedingung, dass wir es selbst als er thun: so sind wir in andern Fällen  
nicht bedingt, im zweyten unter der Bedingung, wenn wir den andern das  
Dritte thun, mangelfest, zu erfüllen.

2. Es ist die Pflicht auf dem Ewigden; und zwar:

a) wenn es uns unmöglich wird, zu leisten, wird wir versprochen fallen;  
b) wenn es dringlich, dann wir es versprochen fallen, von der Erfüllung  
selbst bedingt;

c) wenn es nicht selbstbedingte Forderung war, sondern nur dringlich, welches  
wir das versprochen haben, gleichwohl, dass es unmöglich ist.

3. Auf Hauptpflichten, welche wir Gott thun, d. s. Gelübden, zu thun die  
Pflicht der Erfüllung.

4. die Pflicht der Erfüllung wird nur Gott allein gelassen Gelübden sind auf:  
a) wenn sie uns unmöglich ist;